

Satzung

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Lindern

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07. Jan. 1974 (Nds. GVBl. S. 1) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 14. Dez. 1962, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Lindern in seiner Sitzung am 29. Dezember 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straßenreinigung gem. § 52 NStrG umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o. ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Gehwege, Radwege und Fußgängerüberwege.

§ 2

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile betreibt die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die Straßen, Wege und Plätze, die in dem dieser Satzung als Anlage A beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt sind.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde gem. Absatz 1 umfasst die Reinigung aller öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Parkspuren sowie der Gossen; der Gossen jedoch außer für den Fall der Beseitigung von Schnee und Eis. Der Gemeinde obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 3 Abs. 3 bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Gemeindegebiet, soweit es im Zusammenhang bebaut ist und soweit die Reinigungspflicht gem. § 3 Abs. 3 nicht einem anderen obliegt.

3.3

- (3) Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch die erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Gebühren nach einer besonderen Satzung.

§ 3

- (1) Die Reinigung der Gehwege und Radwege, gleich, ob und wie diese befestigt sind, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird für die in § 2 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.
- (3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Gehwege und Radwege und zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümer die Gemeinde ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines der in Abs. 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

§ 4

Hat für die Reinigungspflicht mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne dieser Satzung gehören die Grundstücke, an den in der Anlage B zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 6

(1) Für die in § 2 Abs. 1 nicht genannten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Radwege, der Gehwege, der Gossen, der Parkspuren sowie der Fahrbahn bis zur Mitte auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(2) § 3 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.06.1968 außer Kraft.

Lindern, den 29. Dezember 1975

Gemeinde Lindern (Oldb)

Lücken
Bürgermeister

Hußmann
Gemeindedirektor

Anlage A

Lastruper Straße

- vom Grundstück Hausnummer 1 bis einschließlich Grundstück Hausnummer 26

Werlter Straße

- vom Grundstück Hausnummer 1 bis einschließlich Grundstück Hausnummer 23

Vreeser Straße

- von der Abzweigung Werlter Straße bis zu Einmündung der Gemeindestraße Orloff

Nordweg

- von der Abzweigung Vreeser Straße bis einschließlich Grundstück Hausnummer 6

Kirchstraße

Bahnhofstraße

Lienersche Straße

- vom Grundstück Hausnummer 1 bis einschließlich Grundstück Hausnummer 10

Löninger Straße

- von der Abzweigung Lastruper Straße bis zur Einmündung der Gemeindestraße In de Garte

Kreisstraße 160

- in der Ortschaft Liener vom Flurstück 23 der Flur 12 bis einschließlich Flurstück 95/1 der Flur 7, soweit ein Hochbord vorhanden ist.

Anlage B

Lastruper Straße

- vom Grundstück Hausnummer 1 bis einschließlich Grundstück Hausnummer 26

Werlter Straße

- vom Grundstück Hausnummer 1 bis einschließlich Grundstück Hausnummer 23

Vreeser Straße

- von der Abzweigung Werlter Straße bis zu Einmündung der Gemeindestraße Orloff

Nordweg

- von der Abzweigung Vreeser Straße bis einschließlich Grundstück Hausnummer 6

Kirchstraße

Bahnhofstraße

Lienersche Straße

- vom Grundstück Hausnummer 1 bis einschließlich Grundstück Hausnummer 10

Löninger Straße

- von der Abzweigung Lastruper Straße bis zur Einmündung der Gemeindestraße In de Garte

Kreisstraße 160

- in der Ortschaft Liener vom Flurstück 23 der Flur 12 bis einschließlich Flurstück 95/1 der Flur 7, soweit ein Hochbord vorhanden ist.

Fortsetzung Seite 841